Johannes Philipp
Institutsrektor a. D., Medienpädagoge
Pfarrer-Götz-Str. 7
84419 Obertaufkirchen

✆ privat: +49 (0)8082 466 99 58
✆ mobil: +49 (0)176 455 010 40
E-Mail: j.philipp@paddelhannes.de
WhatsApp, Signal
Web: http://paddelhannes.de/medpaed/

Quellenangaben: So macht man es richtig

Stand: 23. November 2025

Grundsätze:

Im Rahmen der „Schulprivilegien“ des § 60 a UrhG[1] dürfen maximal 15% eines veröffentlichten Werks pro Schuljahr und Klasse kopiert und ggf. in eigene Arbeitsblätter, Skripte, Online-Materialien usw. eingebaut werden, ohne dass die Urheber im Erlaubnis gebeten werden oder eine Vergütung zu bezahlen ist. Das gilt aber nur, wenn gem. § 63 UrhG die Quelle angegeben wird. Dabei gilt:

Alles, was nicht zu 100% vom Autoren/Autorenteam einer Publikation stammt, muss mit einer gültigen Quellenangabe versehen sein. Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt nur, „wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück noch bei der benutzten Werkwiedergabe genannt, noch dem zur Vervielfältigung Befugten anderweitig bekannt ist.“ [2]

Für alle anderen Veröffentlichungen gilt: Es darf nichts ohne Zustimmung des Berechtigten wiederveröffentlicht werden, es sei denn, der Berechtigte hat ausdrücklich auf die Zustimmung verzichtet.
„Berechtigter“ ist in der Regel ein Verlag, ein Medienvertrieb, eine Film-/Bild-Produktionsfirma, Agentur usw. Es kann aber auch eine natürliche Person sein, z.B. ein Autor, Fotograf, Musiker, Künstler, Filmemacher usw. Übrigens: Auch Schüler sind Autoren/Urheber, wenn ihr Werk eine gewisse Eigenständigkeit und Schöpfungshöhe hat, und müssen vor einer Veröffentlichung ihres Werks um Zustimmung gebeten werden. Dabei gilt: Bis 14 Jahren müssen die Erziehungsberechtigten zustimmen, zwischen 14 und 17 Jahren Erziehungsberechtigte und Jugendlicher, ab 18 Jahren nur der Urheber.

Die verbreitetste Form des Zustimmungsverzichts ist die Veröffentlichung unter einer „Creative Commons“-Lizenz (CC) oder „General Public Licence“ (GPL).

Es gibt auch vollkommen gemeinfreie Werke.

---

[1] https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/__60a.html
[2] https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/__63.html

Inhalt der Quellenangabe:

Das Wichtigste: **Namensnennung**
Jedes „Werk“ ist mit dem Urheber durch seinen Namen verbunden. dieser **muss** genannt werden. Bei Internetquellen sind häufig nur Spitznamen (Nicknames) angegeben. Sofern nicht durch vernünftigen Aufwand der echte Name herausgefunden werden kann (z.B. durch Klick auf den Nickname), gilt der Nickname als Name.

Sofern es sich um ein Sammelwerk handelt und der Teil des Werks, der übernommen werden soll, nicht eindeutig einem Autoren zugeordnet werden kann, ist bei der Quellenangabe die Funktion des Genannten zu vermerken, z.B. Hrsg. (für Herausgeber), Name u. andere (für ein Autorenteam).

Wichtig: Auch bei Creative Commons- oder Public Licence-Quellen muss die Quelle angegeben werden.

Bei manchen Internetquellen ist eine Namensnennung nicht möglich, weil es sich um gemeinschaftlich erstellte und sich ständig verändernde Werke handelt. In der Regel sind dies Wikis wie die Wikipedia. In diesem Fall genügt die vollständige URL, am besten mit Datums- und Zeitangabe des Downloads, als Quellenangabe.

Eine sehr gute Hilfe zur richtigen Quellenangabe ist die TULLU-Regel, die man hier findet: http://open-educational-resources.de/oer-tullu-regel/.

Form der Quellenangabe:

Druckwerke:
Name des Autors/Autorenteams/Herausgebers
Titel des Werks
Verlagsort, Erscheinungsjahr
Ggf. Zusatzangaben wie Seitenzahlen bei Zitaten

Bei Sammelwerken:
Name des Autors/der Autorin des Artikels/Kapitels
Titel des Kapitels
in … (weiter wie oben)

Bei Zeitungen/Zeitschriften:
Name des Autors/der Autorin des Artikels/ des Fotografen, Grafikers, Künstlers des Bilds
Titel des Artikels, Fotos, der Zeichnung, Grafik
in … Name der Zeitschrift, Ausgabe Nummer oder Datum
Verlagsort, ggf. Jahr

Internetquellen:

Grundsätzlich sind die Quellen so anzugeben, wie das in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Internetauftritts verlangt wird. Dafür sind oft aufwändige Recherchen und die Beherrschung der englischen Sprache nötig, aber unabdingbar.

In der Regel und wenn man in den AGBs nichts findet, ist mindestens zu nennen:
Name des Autors/Autorenteams/Fotografen/Filmemachers oder Uploaders (nur wenn kein Autor gefunden werden kann);
vollständige URL bis zum Werk (Deep Link), es sei denn, in den AGBs wird darauf verzichtet.
Angabe von Datum und Uhrzeit des Downloads (ist nicht vorgeschrieben, dient aber der eigenen Absicherung).

Kompliziert kann die Quellenangabe bei Creative Commons oder GPL-Werken werden. Commons Wikimedia, die größte und verlässlichste Plattform solcher Quellen hat dafür eine eigene Handreichung veröffentlicht: https://commons.wikimedia.org/wiki/Commons:Weiterverwendung. Diese ist bei der Verwendung von Wikipedia- und Wikimedia-Beiträgen unbedingt zu beachten! Bei allen anderen Medien mit Creative Commons Lizenzen reicht die TULLU-Regel[3].

Sehr gut dargestellt wird die richtige Quellen-/Lizenzangabe bei Creative Commons Medien in dem dreiminütigen Erklärvideo „Wie erstelle und teile ich OER?“, das hier angesehen werden kann: https://youtu.be/dIXE1iUYxSg.

Sehr nützlich bei der Verwendung von **Bildern** aus Wikipedia und Wikimedia Commons ist der Lizenzhinweisgenerator[4], der nach Beantwortung einiger Fragen den richtigen Lizenztext ausgibt. Mindestens ebenso empfehlenswert ist die Plattform Photos for Class[5]. Hier wird die Quellenangabe beim Download am unteren Bildrand einkopiert.

Ort der Quellenangabe:

Hier gibt es glücklicherweise keine Vorschriften. Lediglich „der Bezug zum Werk muss ersichtlich sein“. Eingebürgert hat sich:

Bei Druckwerken (einschließlich PDFs):
Alle Quellen werden in Fuß- bzw. Endnoten angegeben.
Oder:
Textquellen werden im Text oder als Fußnoten angegeben, Bildquellen in einem eigenen „Bildnachweis“ am Ende des Werks (meistens bei Büchern, Broschüren).
Oder:

[3] http://open-educational-resources.de/oer-tullu-regel/
[4] https://lizenzhinweisgenerator.de/
[5] http://www.photosforclass.com/

Textquellen werden im Text, als Fuß- oder Endnote angegeben, bei Fotos, Grafiken, Bildern erfolgt die Quellenangabe im Bild.

Bei Online-Publikationen:
Bild-, Audio-, Videoquellen werden in unmittelbarer Nähe des Mediums oder im Medium selbst angegeben, Textquellen im Text selbst oder als Link auf einer eigenen Webseite.
Sehr praktisch ist das Einbetten von Quellen aus Plattformen wie Youtube, Vimeo, Google Maps, Map24 usw. Mit dem Embedding-Code wird die Quellenangabe gleich in der Form mitgeliefert, wie sie der Betreiber der Plattform haben möchte.

Bei Präsentationen:
Auch diese sind in der Regel Veröffentlichungen im Sinn des Urheberrechts, insbesondere wenn die Dateien oder Ausdrucke der Folien weitergegeben bzw. in Druckwerken oder im Internet veröffentlicht werden. Auch hier sind die Quellen aller „fremden" Werke oder Werkteile anzugeben. Eingebürgert hat sich, Bildquellen unmittelbar beim oder im Bild zu nennen, Text- und andere Medien unter Angabe der Foliennummer auf einer abschließenden Folie aufzulisten.

Bearbeitung/Änderung von Quellen

Jede Bearbeitung/Änderung eines Werks bedarf vor der Wiederveröffentlichung der Zustimmung des Urhebers bzw. des Rechteinhabers.[6]

Oft sind sich Autoren gar nicht bewusst, dass sie eine Quelle bearbeiten. Also: Was sind „Bearbeitungen"?

Grundsätzlich ist **jede Veränderung** eines Werks durch einen Dritten eine Bearbeitung. Beispiele:

- Ausschnitte, Kürzungen eines Texts, soweit es sich nicht um Zitate handelt.
- Zusammenfassungen eines Texts, Umformulierung in einfachere Sprache
- Verändern des Formats, Herauskopieren eines Ausschnitts eines Bildes, Farb-, Helligkeits-, Kontrastveränderungen
- In ein Bild hineinreichende Beschriftungen, Leerfelder, nachträglich zugefügte Zeichen, Linien, Pfeile usw.
- Bei Musiknoten: Transkriptionen, Hinzufügen einer zusätzlichen Stimme.
- Bei Audio-Dateien: Kürzungen, Ausschnitte, soweit es sich nicht um reine Zitate handelt; Verändern der Geschwindigkeit;
  andere Abmischungen, Einkopieren zusätzlichen Materials

[6] Bei „**Nutzungen für Unterricht und Lehre** […sind] Änderung von **Sprachwerken** zulässig, die für die Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre erforderlich sind. […], wenn die Änderungen deutlich sichtbar kenntlich gemacht werden." (§ 62 (4) UrhG)

- Bei Video-Dateien: Alle Veränderungen wie bei Fotos und Audios, zusätzlich: Nachträgliches Einfügen von Effekten (z.B. Zeitlupe, Zeitraffer), Veränderungen an der Tonspur usw.

Alle Bearbeitungen haben ein mehrfaches Urheberrecht. Anzugeben sind also immer der Name des Bearbeiters und die ursprüngliche Quelle. Je nachdem, wie bedeutend die Veränderungen sind, sollte das in Formulierungen deutliche gemacht werden wie:

Ursprüngliche Quelle
mit (graphischen) Ergänzungen von … [Bearbeiter]

Gekürzte Fassung der [ursprünglichen Quelle] von [Bearbeiter]

Text/Grafik von [Bearbeiter] nach [ursprüngliche Quelle]

Text/Grafik von [Bearbeiter] in Anlehnung an/nach einer Idee von [ursprüngliche Quelle]

Keine zustimmungspflichtige Bearbeitung ist bei Bildern die proportionale Veränderung der Größe, bei Werken der Musik Auszüge oder eine andere Tonart oder Stimmlage.

Sicherung der eigenen Rechte

Die grundsätzlichen Urheberrechte eines Werks sind mit der Namensnennung als Autor verbunden. Die Verwertungsrechte sind getrennt davon zu sehen.

Bei Werken, die im dienstlichen Auftrag erstellt wurden, hat der Arbeitgeber (= bei Lehrkräften im Staatsdienst das jeweilige Bundesland) in der Regel ein (Teil-) Verwertungsrecht. Sofern ein Autorenhonorar bezahlt wurde bzw. Arbeitszeit für die Erstellung des Werkes zur Verfügung gestellt wurde (z.B. in Form von Unterrichtsfreistellungen), kann auch das ausschließliche Verwertungsrecht beim Bundesland liegen. Das bedeutet, der Autor könnte sein Werk nicht veröffentlichen und nicht einmal anderen (kostenlos) zugänglich machen.

Es empfiehlt sich also, vorab zu klären, welche Verwertungsrechte man als Autor hat.

Recht am eigenen Bild/Datenschutz

Ohne schriftliche Einwilligung des Betroffenen darf man keine personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten oder veröffentlichen. Bereits Name, Vorname, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer sind solche personenbezogenen Daten, aber auch Fotos, Zeichnungen, Videos, auf denen die Personen zu erkennen ist. Auch die Stimme gilt als personenbezogenes Merkmal.

Da ein Foto eine digitale Datenerhebung und ein starker Eingriff in die Persönlichkeitsrechte eines Menschen ist, dürfen Personen nur mit Ihrer ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung fotografiert werden. Von stillschweigender Zustimmung kann man ausgehen, wenn eine Person

vor einer Kamera posiert. Die **Veröffentlichung** eines Fotos bedarf **immer** der der schriftlichen **Einwilligung**.

Die Einwilligung muss schriftlich und informiert erfolgen. Vorlagen sind beispielsweise beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus herunterzuladen: https://www.km.bayern.de/recht/datenschutz-an-schulen#formulare-und-muster. Beratung und auf Einzelfälle angepasste Vorlagen gibt es beim Autor dieses Textes (siehe Kopf auf der 1. Seite und Deeplink[7]).

Bereits veröffentlichte Bilder von Personen dürfen verwendet werden, da davon auszugehen ist, dass der Fotograf/Herausgeber die entsprechende Einwilligung eingeholt hat.

Sehr empfehlenswert – auch für die Sensibilisierung von Schülerinnen und Schülern - ist die Broschüre der Bayerischen Landeszentrale für neu Medien (BLM): „Recht am eigenen Bild“ – Tipps, Tricks und Klicks“[8].
Die Vorgaben des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz für „Foto- und Videoaufnahmen in der Schule, insbesondere im Schulunterricht“ finden sich in diesem Arbeitspapier[9].
Der komplexe Bereich des Datenschutzes an bayerischen Schulen insgesamt ist in einer „Handreichung für den Datenschutz an Schulen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zusammengestellt[10]

Veröffentlichung des eigenen Werks unter einer Creative Commons Lizenz bzw. als Open Educational Ressource (OER)

Möchte man eigene Arbeitsmaterialien, Unterrichtsideen, Online-Kurse usw. Anderen zur Verfügung stellen, ist es sehr sinnvoll, dies als Open Educational Ressource zu tun, was gleichzeitig eine Creative Commons Lizenzierung bedingt. Beim Upload in die Schulclouds der meisten Bundesländer (z.B. Bayerncloud Schule), Wikipedia, Wikimedia Commons und ähnliche Plattformen ist das sogar Bedingung. Dabei muss man schon bei der Planung Grundsätzliches bedenken:

- Wann kann ich überhaupt mein Werk unter einer CC-Lizenz veröffentlichen?
  Entweder ist alles 100% selbstgemacht. Sonst dürfen nur Quellen verwendet werden, die unter einer „passenden“ CC-Lizenz stehen oder vollkommen gemeinfrei sind (siehe Anhang „Mögliche CC-Lizenzen“).
- Welche CC-Lizenz ermöglicht eine Veröffentlichung als Open Educational Ressource?
  Bei OER soll die Veröffentlichung grundsätzlich unter einer CC-by Lizenz (Namensnennung) oder CC-by-sa (Namensnennung, Weiterverwendung unter gleichen Bedingungen) erfolgen.

7 https://www.paddelhannes.de/medpaed/datenschutz/formulare-und-beispiele.html
8 https://www.blm.de/files/pdf2/blm_recht-am-eigenen-bild.pdf
9 https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/AP_Foto_Video_Schule.pdf
10 https://www.km.bayern.de/recht/datenschutz-an-schulen

Das bedeutet, dass Quellen mit engeren CC-Rechten nicht verwendet werden dürfen (siehe Anhang „Anwendungsraster für CC-Lizenzen“).

Von der Verwendung dieser CC-Lizenzen im Bereich Schule/Bildung wird generell abgeraten:

- NC (durchgestrichenens Dollar oder Euro-Zeichen) – keine kommerzielle Verwendung:
  Der Begriff „kommerziell“ ist rechtlich nicht klar definiert: Heißt das, Privatfirmen (also auch private, kirchliche Schulen) dürfen die Materialien nicht nutzen, oder es darf kein Geschäft mit dem Material gemacht werden?
- ND (= - Zeichen) – keine Bearbeitung:
  Das schränkt die Nutzung für den Bildungsbereich zu sehr ein. Hier sind Bearbeitungen meist unumgänglich und gewünscht.

In Zusammenarbeit mit dem FWU – Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH hat die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen im Rahmen des Projekts LOERn - **L**ehrerfortbildung durch Nutzung und Produktion von **OER**-Materialie**n** eine Selbstlerneinheit in drei Teilen erstellt. In drei kurzen Videos wird erklärt, was OER sind und wie man sie findet, wie man OER nutzt und wie man OER selbst erstellt und veröffentlicht. Dieses Angebot ist leider nur noch hier verfügbar:
https://www.paddelhannes.de/medpaed/oer-und-cc.html (unter der Überschrift „OER und CC Online-Fortbildungen …).

Weiterführende, vertiefende Informationen

Der Autor hat dieses Skript, sowie zahlreiche weitere medienrechtliche Informationen im Zusammenhang mit Schule und Unerricht auf dieser Internetseite zusammengestellt:
https://www.paddelhannes.de/medpaed/medienrecht/.
Zusätzlich gibt es Informationen zum Datenschutz an Schulen:
https://www.paddelhannes.de/medpaed/datenschutz.html
und zu Open Educational Resources (OER) und Creative Commons (CC):
https://www.paddelhannes.de/medpaed/oer-und-cc.html.

Darüber hinaus sind folgende Internetseiten sehr zu empfehlen:

- Grundinformationen bei Creative Commons:
  https://creativecommons.org/ (in englischer Sprache)
- Gute Hintergrundinformationen bei Wikipedia:
  https://de.wikipedia.org/wiki/Creative_Commons
- Wikimedia Commons: Grundinformationen zum Projekt:
  https://de.wikipedia.org/wiki/Wikimedia_Commons

- Wikimedia Commons Weiterverwendung: https://commons.wikimedia.org/wiki/Commons:Weiterverwendung?uselang=de
- iRights.info: Dossier Creative Commons: https://irights.info/dossier/creative-commons
- Grundinformation über OER: https://open-educational-resources.de/was-ist-oer/
- OER leicht gemacht mit der TULLU-Regel: http://open-educational-resources.de/oer-tullu-regel/
- Lizenzhinweisgenerator für Bilder aus Wikipedia und Wikimedia Commons: https://lizenzhinweisgenerator.de/
- Creative Commons Fotos mit einkopierter Quellenangabe: http://www.photosforclass.com/
- Meta-Suchmaschine über weltweite Creative Commons Angebote: https://search.creativecommons.org/
- Lizenzgenerator zur richtigen Lizenzierung eigener Angebote: https://creativecommons.org/choose/ (nur in englischer Sprache)
- Urheberrechtsgesetz: https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/

Schlussbemerkung:

Dies ist eine extrem knappe, überblicksartige Zusammenstellung. Der Autor ist nicht Jurist, sondern war viele Jahre in der Lehrerfortbildung tätig. Daher stellt dieser Text keine Rechtsauskunft dar und ist auch nicht rechtlich belastbar. Als Überblick, welche urheberrechtlichen Fragen man als Autor klären sollte, ist er dennoch geeignet.
Für individuelle Fragen steht der Autor gerne zur Verfügung.

Dieses Werk von Johannes Philipp ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.

Das „*Global OER Logo*“ von Jonathas Mello unter CC BY 3.0 (via UNESCO).